

# STATUTEN

des Vereins

## HafeFäscht

mit Sitz in 8716 Schmerikon

### Artikel 1 – Name

Unter dem Namen «HafeFäscht» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 8716 Schmerikon SG.

### Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt das Zusammenleben der Schmerkner Bevölkerung und Synergien zwischen den Vereinen und dem Gewerbe zu fördern, bspw. mit Veranstaltungen, Festivitäten etc. im Sinne des Leitspruchs: Zäme für Schmerke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 4 – Mittel

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt CHF 5.-- pro Jahr.

Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu errichten.

### Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie öffentlich-rechtlichen Korporationen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen) oder auch wenn der Mitgliederbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

Der Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschussentscheidung. Der Ausschluss gilt per sofort.

#### **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### **Artikel 7 – Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder [und der Revisionsstelle]
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

### **Artikel 8 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Artikel 9 – Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

### **Artikel 10 – Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

### **Artikel 12 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.


### Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

### Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. November 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum: 8716 Schmerikon, 13. November 2023



.....  
Unterschrift Gründungspräsident/in  
Gianfranco Salis



.....  
Unterschrift Protokollführer/in  
Claudio De Cambio